

SATZUNG DES BÖRDESPORTVEREIN WANZLEBEN E.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.10.1998 gegründete Verein führt den Namen Bördesportverein Wanzleben e.V. und hat seinen Sitz in Wanzleben. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz versehen: "eingetragener Verein" (e.V.) und trägt den Beinamen: „Bördetiger“.
2. Der Verein ist Verbandsmitglied des Deutschen Judo Verbands und seinen zuständigen Verbänden (Judo Verband Sachsen-Anhalt).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Bördesportverein Wanzleben e.V. mit Sitz in Wanzleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breitensportes als auch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Judosportes sowie eines respektvollen, wertschätzenden Umgangs miteinander im Geiste des Judo.
2. Der Verein hat den Zweck, den Judo- und Breitensport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für die Sportart Judo zu begeistern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Aufgaben erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
 - b. Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
 - c. Abhaltung von Versammlungen
 - d. Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Trainingslagern
8. Der Verein behält sich vor, wenn sich entsprechend viele Interessenten finden, weitere Abteilungen zu gründen.
9. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB Sachsen-Anhalt e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil – die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme einer sportlichen Betätigung abhängig zu machen.
2. Jedem Antragsteller wird das Recht eingeräumt, für einen Zeitraum von 1 Monat eine Mitgliedschaft auf Probe in Anspruch zu nehmen.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung 3 Monate im Verzug ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

- d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe in Briefform bekanntzugeben.
5. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbescheid nicht oder nicht rechtzeitig vom Mitglied angefochten, so kann dessen Unrechtmäßigkeit auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Spenden, Sacheinlagen oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder und passive Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und seiner von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich im Voraus zu zahlen (Sepa-Basis-Lastschriftsmandat),
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest vorzulegen,
6. auf Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren im Laufe des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
5. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.
6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Kassenwart

1. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhen nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen herbeigeführt, über welche ein schriftliches Protokoll zu führen ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in nicht öffentlichen Sitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt und ins Vereinsregister eingetragen worden ist.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendlicher Mitglieder und passiver Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Es ist auch die Zustellung per e-Mail zulässig.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder durch begründeten Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Möglichkeit der Blockwahl:
 - a. Der Vorstand kann in einer Blockwahl gewählt werden. Dabei werden mehrere Kandidaten gemeinsam als ein Block zur Wahl gestellt.
 - b. Die Blockwahl ist zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
 - c. Ein Kandidatenblock gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - d. Diese Regelung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wurde.
9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.
10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendwart und/oder Jugendwartin, welcher vom Vorstand berufen wird und die Interessen der Jugend im Vorstand vertritt.
3. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§14 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§15 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Speicherung, • Bearbeitung, • Verarbeitung, • Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf • Auskunft über seine gespeicherten Daten, • Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, • Sperrung seiner Daten, • Löschung seiner Daten.
4. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch,

wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der SKS Wanzleben e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden in allen Paragraphen überarbeiteten Neufassung von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.09.2024 beschlossen worden und setzt die Satzung vom 20.03.2010 außer Kraft.